



Brüssel, den 30. September 2024
(OR. en)

13791/24

ENT 182
MI 817
IND 448
COMPET 956
AGRI 681
ENV 941
DELACT 172

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 12553/24 - C(2024) 5128 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 23.7.2024 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Polymere in Komponentenmaterialkategorie 11
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Juli 2024 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009¹ den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt. Mit dem delegierten Rechtsakt wird der Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 geändert.

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

2. EU-Düngeprodukte dürfen unter den in den Komponentenmaterialkategorien (CMC) 8 und 9 in Anhang II der Verordnung festgelegten Bedingungen Polymere enthalten. Die Kommission ist verpflichtet, Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für bestimmte Polymere in der CMC 9 zu prüfen, die die Freisetzung von Nährstoffen kontrollieren („Überzugmittel“) oder das Wasserrückhaltevermögen bzw. die Benetzbarkeit der Produkte verbessern („Wasserrückhaltepolymere“). Mit der delegierten Verordnung (EU) 2021/1768² werden bestimmte Polymerkategorien in die CMC 1 und 11 aufgenommen. Solche Polymere werden in der Regel als technische Zusatzstoffe verwendet, um die agronomische Wirksamkeit oder die Sicherheit der Produkte zu erhöhen. Für Polymere, die als Materialien der CMC 11 verwendet werden können, sollten dieselben allgemeinen Vorschriften gelten, die in der delegierten Verordnung (EU) 2023/2055 festgelegt sind.
3. Die Delegationen hatten bis zum 24. September 2024 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 12553/24 auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 erlassen und nach dem 24. Oktober 2024 im Amtsblatt veröffentlicht wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt (ABl. L 356 vom 8.10.2021, S. 8).